

Infoblatt

Formen des Aufenthaltsstatus in Deutschland

Disclaimer: Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, noch stellt sie eine Rechtsberatung da.

EU-Bürger*innen

EU-Bürger*innen

haben das Recht, ohne Visum in die Mitgliedstaaten der EU einzureisen.

Sie müssen im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein, um ihr Freizügigkeitsrecht nachzuweisen.

Das Recht auf Freizügigkeit besteht nur dann nicht, wenn sie sich länger als drei Monate und kürzer als fünf Jahre in einem anderen Staat aufhalten, dort nicht erwerbstätig sind, auch keine Aussicht auf eine Erwerbstätigkeit haben und zudem nicht in der Lage sind, sich und ihre Familienangehörigen zu unterhalten.

Personen aus Drittstaaten

Befristete Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis)

Humanitäre Gründe

- Personen mit **Asyl- (Art. 16a GG)**, Flüchtlings- (**§ 3 AsylG**) und **subsidiären Schutzstatus (§ 4 AsylG)** erhalten von ihrer Ausländerbehörde zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 (Asyl) und Abs. 2 Alt. 1 (Flüchtlingsstatus) Alt. 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG für drei Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG), die danach verlängert werden kann.
- Personen mit einem **Abschiebeverbot (§ 60 V, VII AufenthG)** erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, die nach § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG für mindestens ein Jahr gültig ist.
- **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG** bietet **ukrainischen Kriegsflüchtlingen** temporären Schutz, der bis zum 4. März 2027 verlängert wurde. Dafür müssen sich die Personen mit ukrainischer

Staatsangehörigkeit vor dem 24.2.2022 in der Ukraine aufgehalten haben. Ferner darf in keinem anderen Mitgliedstaat bereits temporären Schutz gewährt worden sein.

Visum (§ 6 AufenthG)

Wird in der Regel für die Einreise benötigt und kann für Kurzaufenthalte im Schengenraum (von bis zu 90 Tagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) oder vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen längeren Aufenthalt ausgestellt werden. Für die Erteilung müssen allgemeine Voraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllt sein (u.a. gesicherter Lebensunterhalt, geklärte Identität).

Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)

Der Standard-Titel für befristete Aufenthalte in Verbindung mit einem Aufenthaltszweck, z.B. für Studium (§ 16b AufenthG), Ausbildung (§ 16a und § 16g AufenthG), Erwerbstätigkeit (§§ 18 ff. AufenthG), Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG) oder aus humanitären Gründen (§§ 22 ff. AufenthG).

Erwerbstätigkeit

Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG) oder ICT-Karte & Mobile-ICT-Karte

Besonderer Aufenthaltsstatus (vorläufig oder aus humanitären Gründen)

Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)

Wird Personen erteilt, die Asyl beantragt haben und sich während des Asylverfahrens im Bundesgebiet aufhalten.

Duldung (§ 60a AufenthG)

Kein Aufenthaltstitel, sondern die Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Sie wird Personen erteilt, die ausreisepflichtig sind, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können. Eine Duldung erlischt, sobald die Abschiebung möglich ist – also unabhängig vom aufgedruckten Gültigkeitsdatum. Ferner gibt es weitere besondere Duldungen (für Personen mit ungeklärter Identität, § 60b, Ausbildungs-, § 60c, Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG).

Vollziehbar Ausreisepflichtige

Kein Aufenthaltstitel

Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die keine Duldung haben, sind vollziehbar ausreisepflichtig (§ 50 AufenthG) und müssen mit einer Abschiebung rechnen.

Unbefristete Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt)

Diese erlauben einen dauerhaften Aufenthalt und sind nicht an einen bestimmten Zweck gebunden:

- **Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG):** Berechtigt zur Erwerbstätigkeit, erfordert in der Regel fünf Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, gesicherten Lebensunterhalt und Deutschkenntnisse (B1).
- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a AufenthG):** Ein unbefristeter Titel, der eine weitgehende Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen bietet und die Mobilität innerhalb der EU erleichtert.
- **Niederlassungserlaubnis für Personen mit humanitärem Aufenthalt, § 26 Abs. 3 und 4 AufenthG**
- **Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte, § 18c AufenthG**

Stand 06/2026

Quellen:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/aufenthaltsrecht-liste.html>

<https://www.migrationsberatung.org/de/wissen/aufenthalt/aufenthaltstitel>

Juristische Beratung:

Alexandra Obermüller und Natalie Maurer

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen

Professur für Öffentliches Recht und Europarecht | Prof. Dr. Jürgen Bast |

Refugee Law Clinic Gießen | Justus-Liebig-Universität Gießen | Licher Straße 64 |

35394 Gießen | 0641 - 99 21066